

Keine Pistensperrungen für Tourengeler im Skigebiet „Garmisch-Classic“

Pressemitteilung

zur

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Januar 2016

über eine Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Beseitigung von Pistensperrungen für Tourengeler

–
–

I.

Dem Verfahren liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Eine Pistenbetreiberin hatte in der Wintersaison 2011/2012 und 2012/2013 mehrere Pisten im Skigebiet „Garmisch-Classic“ für Tourengeler gesperrt. Ein Skitourengeler erhob daraufhin Klage mit dem Ziel, den Freistaat Bayern zum Einschreiten gegen die Pistensperrungen zu verpflichten. Das Verwaltungsgericht München und in der Berufungsinstanz der Bayerische Verfassungsgerichtshof haben entschieden, dass der Freistaat Bayern verpflichtet war, die Beseitigung der Pistensperrungen für Tourengeler mit Ausnahme von Sperrungen wegen Pistenpräparierung anzuordnen.

Mit der **Verfassungsbeschwerde** wendet sich die Pistenbetreiberin, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigeladen war, gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Sie macht u. a. geltend, ihr Eigentumsgrundrecht und ihre Berufsausübungsfreiheit seien verletzt. Aus dem Begegnungsverkehr zwischen aufsteigenden Tourengelern und abfahrenden Skifahrern resultierten erhebliche Gefahren für deren Leib und Leben. Dies erhöhe wegen der bestehenden Verkehrssicherungspflichten das Haftungsrisiko der Pistenbetreiberin in unzumutbarer Weise. Zudem sei mit einer Abwanderung von zahlenden Kunden, die sich durch die Tourengeler gestört fühlten, in andere Skigebiete zu rechnen.

II.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsbeschwerde am 27. Januar 2016 abgewiesen. Die für die verfassungsrechtliche Überprüfung maßgebliche Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die Pistensperrungen für

Tourengeher – außer bei Pistenpräparierung – nicht zulässt, verletzt die Pistenbetreiberin nicht in ihren Grundrechten.

Nach der Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verlieren präparierte Skipisten trotz der starken Veränderungen durch bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen und Sicherungsmaßnahmen ihren Charakter als Teile der freien Natur nicht. Sperren kommen daher nach Art. 33 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz nur ausnahmsweise in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Gefahren, die mit dem Aufsteigen von Tourengehern auf Skipisten während des allgemeinen Skibetriebs verbunden sind, in seine Überlegungen einbezogen. Im Ergebnis vertritt er jedoch die Auffassung, dass Tourengeher, die beim Aufsteigen auf Abfahrtspisten besonders vorsichtig sein müssen, die Nutzung der Pisten durch Skifahrer nicht erheblich behindern oder einschränken. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass dem Recht der Tourengeher auf freies Betreten der Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 3 Bayerische Verfassung) damit der Vorrang gegenüber den durch die Eigentumsgarantie (Art. 103 Abs. 1 Bayerische Verfassung) und die Handlungsfreiheit (Art. 101 Bayerische Verfassung) geschützten Interessen der Pistenbetreiberin eingeräumt wurde.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

